"Die Gemeinde Sankt Wolfgang ... erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Bundesbaugesetz -BBauG-, Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgenden Bebauungsplan als

Satzung"

A.) Festsetzungen

1. Das mit (WR) gekennzeichnete Gebiet ist nach § 9 BBauG und § 3 BNutzVO als reines Wohngebiet festgesetzt.
2. Für das reine Wohngebiet wird als Grundflächenzahl 0.3 und als Geschoßflächenzahl 0.5 festgesetzt.
3. Die sich aus diesem Bebauungsplan durch Festsetzungen der überbaubaren Flächen ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei Änderung der bestehenden oder Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
4. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
5. Sämtliche Stromkabel sind als Erdkabel auszuführen.
6. Die maximale Gebäudehöhe ist auf ein Erdgeschoß und ein Obergeschoß begrenzt.
7. Die Dachneigung muß mindestens 18° und höchstens 23° betragen.
8. Je Wohneinheit ist eine Garage oder ein Stellplatz zu errichten.
9. Soweit nicht durch Zeichen anders festgesetzt, ist die Hauptfirstrichtung in N-S-Richtung anzuordnen.
10. Die Baukörper sind rechtwinklig zu gestalten.
11. Plastikstaketenzäune sind nicht gestattet, gestrichene Zäune sind einfarbig zu gestalten.

12. Durch Zeichen werden in diesem Bebauungsplan festgesetzt:
Zu erhaltende und bis Bauvollendung zu pflanzende Bäume
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans
Baugrenzen
Straßenbegrenzungslinien
Öffentliche Verkehrsflächen
Maßangabe in Metern z.B. 25
Sichtdreiecke gemäß Art. 13, Abs. 2 BayBO sind von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Ablagerungen über 1 m Höhe über Fahrbahnmitte freizuhalten
Hauptfirstrichtung

B.) Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen
Flurnummer z.B. 122/3
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Nebengebäude
Vorschlag für die Teilung von Grundstücken
Vorschlag für die Stellung von Gebäuden

C.) Verfahrenshinweise

a) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 6.3.1978 bis 6.4.1978 in St. Wolfgang öffentlich ausgelegt.

St. Wolfgang, den 7.4.1978

...Huber...
Bürgermeister

b) Die Gemeinde St. Wolfgang hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 12.4.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

St. Wolfgang, den 13.4.1978

...Huber...
Bürgermeister

Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 04.08.1978 Az. 40/610-4/2, gem. § 11 BBauG i.V. mit § 3 der DurchVO -DelV BBauG/St BauFG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Landratsamt Erding, 21.11.1978
I.A. ...Kiesl...
Kiesl

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 8. Sept. 1978 bis ... im Rathaus ... gemäß § 12, Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 8. Sept. 1978 durch das Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

St. Wolfgang, den 13. Sep. 1978

...Huber...
Bürgermeister

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN Sg 601 - Planzentrale -

Planbezeichnung:

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/69

Flurnummern:

59 77 82/5 82/6 90 103a 103b 114 116 117 118 119
122/1 122/2 122/3

Planfertiger:

WOLFGANG H. ARENSMANN
REGIERUNGSBAUMEISTER DIPL.ING.ARCH.
8 MÜNCHEN 13 HESSTRASSE 32
TELEFON 286 815

Datum der Fertigung: 9.5.69

geändert: 23.7.69
fertiggestellt: 16.3.73
geändert: 23.8.1974

Planausfertigung Nummer .....